

Beschäftigungsgesuch für Dienstleister aus Drittstaaten

Stand: 01.08.2024

**Einzureichen bei: Migrationsamt, Arbeitsbewilligungen, Ambassadorshof, Riedholzplatz 3, 4509 Solothurn,
Tel. 032 627 94 55**

- Dienstleistungserbringer aus Drittstaaten <= 4 Mte. oder 120 Tage im Jahr
- Dienstleistungserbringer aus Drittstaaten <= 12 Mte. (364 Tage) für die Dauer der Dienstleistung
- Dienstleistungserbringer aus Drittstaaten > 12 Mte. für die Dauer der Dienstleistung

Arbeitnehmer

Name: Vorname:
(bei Ehefrauen auch Ledigname)

Geburtsdatum: Zivilstand:

Staatsangehörigkeit: Beruf:

Gegenwärtiger Aufenthaltsort (genaue Adresse):
.....

Für Neueinreisende, die der Visumpflicht unterstehen: Auf welcher Schweizervertretung wird das Visum abgeholt?

Botschaft in:

Arbeitgeber im Ausland

Name/Firma:

Strasse: PLZ / Ort:

Branche:.....

Gegenwärtiger Personalbestand

Einsatzunternehmen in der Schweiz

Name/Firma:

Strasse: PLZ / Ort:

Branche:.....

Dauer der Dienstleistung: von bis

SachbearbeiterIn/E-Mail:

.....

**Unterschrift/Stempel
des Arbeitgebers**

Datum:.....

Hinweise

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Kopie Werkvertrag
- Kopie des heimatlichen Reisedokumentes (Pass)
- Diplom, Arbeitszeugnisse
- Entsendebestätigung (Formular unter misa.so.ch)
- Projektbeschreibung
- Lebenslauf
- Gesuchsbegründung

A. Einreise

Auf das Gesuch bei neu einreisenden Arbeitnehmern wird nur eingetreten, wenn sich der Arbeitnehmer im Ausland aufhält. Für die Einreise zum Stellenantritt ist eine Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung oder eine Einreisebewilligung erforderlich. Wer ohne eine solche Zusicherung in die Schweiz einreist, wird zurückgewiesen.

Die Kosten für das Visum oder die Zusicherung der Aufenthalts- oder Grenzgängerbewilligung sowie alle arbeitsmarktlichen Gebühren gehen zu Lasten des Arbeitgebers; alle anderen amtlichen Gebühren oder Kosten gehen zu Lasten des Arbeitnehmers.

B. Stellenantritt

Der Stellenantritt ohne Bewilligung ist strafbar, ebenso die Beschäftigung eines Ausländers ohne Bewilligung.

C. Anmeldung

Wenn der Aufenthalt in der Schweiz länger als 4 Monate dauert, hat eine Anmeldung auf der Einwohnergemeinde zu erfolgen.